

**S4** Satzungsänderung bezüglich §11 (4) (Schiedsgericht)

Gremium: Bundesmitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 12.03.2017  
Tagesordnungspunkt: 8.1. satzungsändernde Anträge

414 Ergänze in §11(4) als letzten Satz: "Das Schiedsgericht muss sich spätestens 8  
415 Wochen nach seiner Wahl konstituieren."

416 -----

417 (4) Die Amtszeit der Schiedsgerichtsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen  
418 sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schiedsgericht  
419 wählt eine Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zur  
420 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht muss  
421 spätestens 8 Wochen nach seiner Wahl sich konstituieren.

## Begründung

Es sollte eine zeitnahe Konstituierung erfolgen, damit nicht die Konstitution an den aktuellen Fall angepasst wird.